Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 387 vom 1. Februar 1972

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Kirchacker".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 16. Oktober 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Kirchacker" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 24. Mai bis 22. Juni 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1971 und im Bezirks-Anzeiger für die Bezirke Rheinfelden, Laufenburg und das angrenzende Baselbiet Nr. 22 vom 4. Juni 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1971 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen Bauvorschriften - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle.

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind

4.71 - 50000 - 18

die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 16. Oktober 1970 gutgeheissene Bau- und Strassenlinienplan "Kirchacker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 5/gBS/3/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arisdorf (2)
Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Meliorationsamt (3)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann